

# RS OGH 2013/7/3 7Ob84/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2013

## Norm

UbG §33 Abs1

## Rechtssatz

Die Frage, wie oft der Zustand des Kranken begutachtet werden muss, um beurteilen zu können, ob gelindere Maßnahmen möglich sind, hängt von seinem Krankheitsbild und konkreten Gesundheitszustand ab, also von den Umständen des Einzelfalls. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass absehbare Änderungen des Zustands ehestmöglich und unerwartete Änderungen sobald wie möglich zum Entfall oder zur Minderung der beschränkenden Maßnahmen führen müssen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 84/13y  
Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 84/13y  
Beisatz: Hier: Vollbild einer paranoiden Schizophrenie. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128969

## Im RIS seit

26.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)